

Merkblatt

zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender Gehbehinderung/ Mobilitätsbeeinträchtigung durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden

Wo ist der Antrag zu stellen?

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dort erhalten Sie auch das notwendige Formblatt.

Wer kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten?

Die Straßenverkehrsbehörde kann auf Antrag folgenden Personen eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen erteilen.

- a) schwerbehinderten Menschen, denen ein Grad der Behinderung (nachfolgend GdB genannt) von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie das Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) bescheinigt wurden
- b) schwerbehinderten Menschen, denen ein GdB von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurden,
- c) schwerbehinderten Menschen mit künstlichem Darmausgang, künstlicher Harnableitung oder einem Tracheostoma (einfache Stomaträger), wenn allein hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,
- d) Gehbehinderten und in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen mit noch nicht abgeschlossenen Feststellungsverfahren der Versorgungsverwaltung, sofern sie sich nur in einem höchstmöglichen Aktionsradius von circa 100 bewegen können, sowie
- e) Personen die aufgrund eines Unfalles, einer Operation oder einer Krankheit (zum Beispiel länger andauernde akute rheumatische oder Multiple Sklerose-Schübe) in ihrer Mobilität vorübergehend erheblich eingeschränkt sind (höchst möglicher Aktionsradius circa. 100 m).

Der Nachweis über das eingeleitete Feststellungsverfahren erfolgt im Allgemeinen durch die Eingangsbestätigung der zuständigen Versorgungsverwaltung. Der Nachweis über das Ausmaß und die Dauer der Gehbehinderung/ Mobilitätsbeeinträchtigung erfolgt gegenüber den zuständigen Straßenverkehrsbehörden durch eine formlose ärztliche Bescheinigung.

Wo kann ich mit der Ausnahmegenehmigung parken?

Der Berechtigte kann mit einem Kraftfahrzeug

- a) im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich des Zonenhalteverbots (Zeichen 290/292 StVO) bis zu 3 Stunden parken, wobei sich die Ankunftszeit aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 291) ergeben muss,
- b) im Bereich des Zonenhalteverbots (Zeichen 290/292 StVO), in dem das Parken durch Zusatzschild zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) oder bei Parken auf Gehwegen (Zeichen 315 StVO), wo die Parkzeit durch Zusatzschild eingeschränkt ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- d) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1/243.2 StVO), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten parken,
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- f) auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden parken, wobei sich die Ankunftszeit aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 291) ergeben muss,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1/325.2) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Dabei sind die Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) zu beachten und in zumutbarer Entfernung (100 Meter) darf keine andere Parkmöglichkeit bestehen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Genehmigung ist nur für den öffentlichen Verkehrsraum gültig.

Wo kann ich mit der Ausnahmegenehmigung nicht parken?

Parken mit der Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig innerhalb von Halteverbotsstrecken und an Stellen, die für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich Gehbehindert) und „Bl“ (Blinde) vorbehalten sind (ausgewiesene Behindertenparkplätze). Nähere Auskünfte erteilt die Straßenverkehrsbehörde.

Geltungsbereich:

Mecklenburg/Vorpommern; Rheinland-Pfalz; Schleswig-Holstein